Generalklauselprinzip

Inhaltsverzeichnis

- 1 Definition
- 2 Kerngedanke
- 3 Anwendungsbereich
- 4 Abgrenzung
- 5 Beispiel zur Verdeutlichung

Rechtsgebiet: öffentliches Recht

Das **Generalklauselprinzip** ist das Gegenstück zum Enumerationsprinzip und bedeutet:

1 Definition

Beim **Generalklauselprinzip** erhält eine staatliche Stelle eine **weit gefasste, allgemein formulierte gesetzliche Ermächtigung**, die ihr erlaubt, in vielen unterschiedlichen Situationen tätig zu werden. Alles, was unter die allgemeine Klausel fällt, **ist erlaubt**, solange die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Es handelt sich also um eine **offene, umfassende Ermächtigung**.

2 Kerngedanke

> Zitat
>
> Eine einzige allgemein formulierte Klausel erlaubt ein breites behördliches Handeln in vielen Fällen.

3 Anwendungsbereich

Es spielt vor allem eine Rolle im **Polizei- und Ordnungsrecht** sowie im **Gefahrenabwehrrecht**.

Klassisches Beispiel:

- Die polizeiliche **Generalklausel** (z. B. in den Polizeigesetzen der Länder):
 „Die Polizei kann die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren."

Diese eine Norm deckt eine Vielzahl möglicher Maßnahmen ab.

4 Abgrenzung

Generalklauselprinzip ? **Enumerationsprinzip**

- **Generalklauselprinzip:** erlaubt aufgrund einer allgemeinen Formulierung vieles; weite Handlungsbefugnis.
- **Enumerationsprinzip:** erlaubt nur, was ausdrücklich aufgezählt ist; enge Handlungsbefugnis.

5 Beispiel zur Verdeutlichung

- Eine Stadt darf auf Grundlage der Generalklausel einen Platz räumen lassen, weil dort eine akute Gefahr besteht – auch wenn diese konkrete Situation nicht im Detail im Gesetz steht.
- Nach dem Enumerationsprinzip hätte die Behörde nur Maßnahmen ergreifen dürfen, die **explizit im Gesetz aufgelistet** sind.